

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: 22.11.2017

10. Sitzungsperiode / 32. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 17:05 Uhr
Ende: 23:25 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Bürgermeister Herr Christian Vedder
2. Herr Robert Bratus (TOP II.2-TOP I.18)
3. Herr Frank Engbers
4. Herr Hermann-Josef Frieling
5. Herr Heinrich Icking
6. Herr Alois Kahmen
7. Herr Günter Osterholt
8. Herr Andreas Peek
9. Herr Steffen Schültingkemper
10. Frau Christel Sicking
11. Herr Günter Bergup
12. Frau Karin Schmittmann
13. Herr Ludger Rotz
14. Herr Klemens Lüdiger
15. Frau Rita Penno
16. Herr Siegfried Reckers
17. Frau Barbara Seidensticker-Beining (ab TOP II.1)
18. Herr Jörg Schlechter
19. Herr Josef Schleif (ab TOP II.2)
20. Herr Maik van de Sand

II. Entschuldigt:

1. Herr Ingo Plewa
2. Herr Jörg Battefeld
3. Herr Hans Brüning

III. Unentschuldigt:

1. Frau Maria Bone-Hedwig
2. Herr Michael Schichel
3. Herr Wilhelm Hövel
4. Frau Elisabeth Nienhaus

IV. Verwaltung:

1. AL 10 - Werner Stödtke
2. AL 20 - Martin Wilmers
3. AL 60 - Dirk Vahlmann
4. Silvia Heselhaus (Schriftführerin)
5. Anne Hertog (Amt 10 - Zentrale Dienste)

IV. Gäste

1. Herr Epping (zu TOP I.4)
2. Herr Kutzera und Herr Bachmann (Pesch Partner Architekten) (zu TOP I.5)

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung teilt **BM Vedder** mit, dass im öffentlichen Teil der Tagesordnungspunkt I.3 „Vorstellung Projekt: Korridore für die Gleichstromtrasse A-Nord/Amprion“ entfällt.

Alle weiteren Tagesordnungspunkte rücken entsprechend nach oben.

Die **Grüne-Fraktion** beantragt, den TOP II.3 „Darstellung Finanzierung und Entwicklung der Musikschule“ im öffentlichen Teil zu behandeln, da sie nicht erkennt, warum er im nichtöffentlichen Teil behandelt werden soll. **BM Vedder** erläutert, dass es schützenswerte Interessen gebe (Personal) und Spender von Geldbeträgen nicht öffentlich bekannt gemacht werden möchten. Außerdem käme es unter Umständen zu einer Gebührenerhöhung. In der Endversion würde es öffentlich behandelt werden.

Die **CDU-Fraktion** stimmt der **Grüne-Fraktion** diesbezüglich zu und regt an, die Sitzungsdauer zukünftig auf 22.00 Uhr zu begrenzen, was dem bereits von der Verwaltung angeregten Begrenzung der Sitzungsdauern entgegenkommt.

Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche werden nicht vorgebracht. Sie wird damit in der geänderten Fassung festgestellt.

Beschluss: Einstimmig

Der TOP II. 3 „Darstellung Finanzierung und Entwicklung der Musikschule“ wird von der Tagesordnung abgesetzt und in der nächsten Ratssitzung am 13.12.2017 im öffentlichen Teil behandelt.

Anmerkung: Da Herr Wellermann am 13.12.2017 verhindert ist, wird er im HFA zum aktuellen Finanzbedarf der Musikschule vortragen. Die entsprechenden Unterlagen liegen dem Rat bereits vor.

Der TOP I.3 „Vorstellung Projekt: Korridore für die Gleichstromtrasse A-Nord/Amprion“ entfällt.

I. Öffentlicher Teil.:

TOP 1.:

Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Einwendungen gegen die Niederschrift vom 18.10.2017 wurden nicht erhoben.
Sie ist damit anerkannt.

Beschluss: -/-

TOP 2.: Einwohnerfragestunde

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Zur Sitzung sind keine Einwohnerfragen eingegangen.

Beschluss: -/-

TOP 3.: Vorstellung Projekt: Korridore für die Gleichstromtrasse A-Nord/Amprion

Sitzungsvorlage-Nr.: 150/2017

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt. Es findet eine Informationsveranstaltung für die Bürger statt.

Beschluss: -/-

TOP 4.: Projekt altersgerechtes Wohnen im Ortsteil Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: 145/2017

BM Vedder begrüßt Herrn Hubert Epping (Investor).

Herr Epping stellt das Projekt anhand von Plänen vor.

Die **UWG-Fraktion** hält es für erforderlich, zunächst ein integriertes Handlungskonzept für den Ortsteil Oeding in Auftrag zu geben.

Herr Epping erklärt, dass eine Bedarfsanalyse gemacht und der Bedarf als ausreichend angesehen wurde. Der Standort wäre ideal für das Projekt. Eine andere Fläche käme für ihn nicht infrage.

Die **FDP-Fraktion** sieht auch Planungsbedarf, da für ältere Menschen etwas gemacht werden müsse.

Die **CDU-Fraktion** sieht das auch so. Senioren müssten nah an die Infrastruktur gebracht werden. Ein integriertes Handlungskonzept müsse möglichst zügig für den Ortsteil Oeding in Auftrag gegeben werden.

Die **Grüne-Fraktion** regt an, über das Verkehrskonzept nachzudenken, da es für dieses Projekt kontraproduktiv sei und fragt nach wie viele Wohnungen entstehen würden.

Herr Epping erklärt, dass dort 12 barrierefreie Wohnungen entstehen würden.

Die **SPD-Fraktion** sieht insgesamt Wohnungsbedarf und hält ein integriertes Handlungskonzept für dringend erforderlich.

BM Vedder bedankt sich bei **Herrn Epping**.

Die weitere Beratung soll im nichtöffentlichen Teil stattfinden.

Beschluss: -/-

TOP 5.: Integriertes Handlungskonzept für den Ortskern Südlohn
1. Vorstellung und Beschluss des Integrierten Handlungskonzeptes
2. Festlegung eines Stadtumbaugebietes nach § 171 b Abs. 1 BauGB für den Ortskern Südlohn auf Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes

Sitzungsvorlage-Nr.: 149/2017

Der Tagesordnungspunkt wird ausgesetzt und nach TOP I.8 behandelt, da Herr Kutzera vom Planungsbüro Pesch + Partner noch nicht eingetroffen ist.

BM Vedder begrüßt die **Herren Kutzera** und **Bachmann** von der Firma Pesch Partner Architekten, Stadtplaner GmbH.

Herr Kutzera trägt die Ergebnisse anhand einer Präsentation vor.

BM Vedder bedankt sich bei den **Herren Kutzera** und **Bachmann**.

Die **CDU-Fraktion** bedankt sich ebenfalls. Sie hält einen Beschluss mit dem derzeitigen Kenntnisstand nicht für möglich. Es müsse nochmal in Gremien und Ausschüssen darüber beraten und die Bürger müssten nochmals informiert werden. Sie habe außerdem von der Musikkapelle erfahren, dass sich die Förderung des Landes für das Projekt Tonart reduzieren würde. Sie wurde von der Musikkapelle darum gebeten, noch nichts zu beschließen.

Die **UWG-Fraktion** stimmt dem zu und erkundigt sich nach dem Integrierten Handlungskonzept für den Ortsteil Oeding und ob es Fördermöglichkeiten für beide Ortsteile gebe bzw. ob die Gefahr bestehe, dass nur ein Ortsteil gefördert würde.

Herr Bachmann rät dazu, dieses mit der Bezirksregierung im Vorfeld abzustimmen. Er hält zunächst einen Bereich für sinnvoll, da es sich um unterschiedliche Förderkulissen handeln würde. Die Gesamtbetrachtung der Förderung Südlohn und Oeding sei aber dringend vorher mit der Bezirksregierung zu klären.

Die **SPD-Fraktion** kann dem Integrierten Handlungskonzept so nicht zustimmen und hält es für erforderlich, dass es für den Ortsteil Oeding auch beauftragt werde.

Die **Grüne-Fraktion** ist schockiert, heute zu erfahren, dass eine Förderung für Oeding unter Umständen nicht mehr möglich sei. Es solle daher nicht darüber beschlossen werden. Es sei unverständlich, warum Oeding nicht mit eingebunden worden sei.

Herr Vahlmann, AL 60, erklärt, dass der Rat das Integrierte Handlungskonzept nur für den Ortsteil Südlohn beschlossen habe. Erst danach sollte der Prozess für den Ortsteil Oeding beginnen.

BM Vedder bestätigt dies. Der Ratsbeschluss lautete sinngemäß „Eines nach dem Anderen“.

Die **Grüne-Fraktion** versteht nicht, warum die Planer nicht darauf hingewiesen haben, da es in vielen Teilbereichen auch auf Oeding zu sehen sei. Sie sieht es als Fehler vom Rat, dass kein gesamtbauliches Städtekonzept beschlossen wurde. Ein Beschluss sei heute nicht möglich.

BM Vedder bemerkt, dass es sich inhaltlich um hervorragend Arbeit handele und das Gespräche mit der Bezirksregierung zeitnah geführt werden würden.

Die **FDP** hält es für sinnvoll, die Öffentlichkeit durch eine Bürgerversammlung zu beteiligen und heute nicht darüber zu beschließen.

Beschluss: **19 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Der Rat der Gemeinde beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, umgehend die Beauftragung des Projektes Integriertes Handlungskonzept für den Ortsteil Oeding unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Integrierten Handlungskonzeptes für den Ortskern Südlohn vorzunehmen.

Die Verwaltung wird eine Informationsveranstaltung zu den Ergebnissen des Integrierten Handlungskonzeptes für den Ortskern Südlohn durchführen.

TOP 6.: Antrag des Ratsmitgliedes Ludger Rotz vom 06.11.2017 betr. Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 17.09.1986

Sitzungsvorlage-Nr.: 142/2017

(RM Penno, van de Sand und Engbers sind während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend)

Die **UWG-Fraktion** regt an, den TOP im Zusammenhang mit dem Integrierten Handlungskonzept zu beraten.

Die **CDU-Fraktion** hält es für sinnvoll, den nächsten Bauausschuss damit zu beauftragen.

Beschluss: **Einstimmig**

Der Rat der Gemeinde beschließt den Antrag von Herrn Rotz in den nächsten Bauausschuss zu verweisen.

TOP 7.: Wirtschaftsplan 2018 für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb

Sitzungsvorlage-Nr.: 127/2017

Die **SPD-Fraktion** erkundigt sich nach den Vergabekriterien für das Baugebiet Scharperloh.

Herr Wilmers, AL 20, erklärt, dass eine Liste darüber dem Rat vorgelegt wird.

Die **CDU-Fraktion** fragt an, wann es die Verkaufsbroschüre für dieses Baugebiet geben wird.

Herr Wilmers führt aus, dass das erst der Fall sein wird, wenn keine Gefahr einer Klage mehr besteht.

RM Osterholt teilt mit, dass der Betriebsausschuss in der Sitzung am 15.11.2017 einstimmig dem Gemeinderat empfohlen hat, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: **19 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Wirtschaftsplan Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--|-------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.147.790 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.928.700 € |
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.750.760 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.598.560 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 655.580 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4,0 Mio. € festgesetzt.

TOP 8.: Wirtschaftsplan 2018 für den Kultur- und Freizeitbetrieb

Sitzungsvorlage-Nr.: 135/2017

RM Osterholt teilt mit, dass der Betriebsausschuss in der Sitzung am 15.11.2017 einstimmig dem Gemeinderat empfohlen hat, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss: **19 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Wirtschaftsplan Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgenden Wirtschaftsplan.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--|-----------|
| im Ergebnisplan mit | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 262.550 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 220.340 € |
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 259.420 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 176.150 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

TOP 9.: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2017

Sitzungsvorlage-Nr.: 136/2017

Beschluss: **Einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt für das Jahr 2017 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH aus Münster als Wirtschaftsprüfer für den Kultur- und Freizeitbetrieb sowie den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn zu bestellen.

TOP 10.: Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 133/2017

(RM Penno, Engbers und van de Sand sind während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Südlohn

Satzung zur 6. Änderung der
Satzung der Gemeinde Südlohn
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art 1

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

In Abs. 2 Satz 3 wird der Zusatz „auf den Fahrbahnen und Gehwegen“ gestrichen.

Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

Art. 2

In § 2 Abs. 1 wird hinter „anliegenden“ des Wort „Straßenverzeichnis“ nach „Umfang“ werden die Wort „und Zeitraum“ eingefügt.

Art. 3

In § 3 Abs. 3, Satz 4 werden nach „unverzüglich“ die Worte „unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen“ eingefügt.

Art. 4

In § 4 Abs. 2 werden nach „Zu- und Abgang“ klarstellend die Worte „zu den Haltestelleneinrichtungen“ eingefügt.

In § 4 Abs. 4 wird hinter „20.00 Uhr“ „(sonn –und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr)“ eingefügt.

Art. 5

§ 6 wird wie folgt neu formuliert:

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

| | | |
|------|----------------------------------|--------|
| 6.41 | dem Anliegerverkehr dient | 1,12 € |
| 6.42 | dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,00 € |
| 6.43 | dem überörtlichen Verkehr dient | 0,89 € |

(5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Art. 6

§ 9 erhält folgenden Absatz 2:

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Art. 7

§ 10 lautet: Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Art. 8

Im Straßenverzeichnis wird für die Drosselstraße in Spalte 7 ein Kreuz eingetragen.

TOP 11.: 7. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung

Sitzungsvorlage-Nr.: 137/2017

Die **UWG-Fraktion** kann eine Erhöhung nicht nachvollziehen und regt an, die Rücklage zu verwenden.

Herr Wilmers, AL 20, erklärt, dass nie von einer Preisstabilität gesprochen wurde. Die Frage sei nicht ob, sondern wann die Gebühr erhöht werden müsse. Es bestehe nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) die Verpflichtung, die Kosten zu verteilen.

Die **UWG-Fraktion** stimmt der Beschlussempfehlung nicht zu und befürwortet eine Beratung im Haupt- und Finanzausschuss.

Die **Grüne-Fraktion** stellt den Antrag im Haupt- und Finanzausschuss darüber zu beraten und den Beschluss in der Ratssitzung am 07.02.2018 zu fassen.

Beschluss:

| |
|-----------------------|
| 15 Ja-Stimmen |
| 1 Nein-Stimme |
| 4 Enthaltungen |

Der Rat der Gemeinde beschließt die Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung in den Haupt- und Finanzausschuss vom 17.01.2018 zu vertagen.

TOP 12.: Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Sitzungsvorlage-Nr.: 129/2017

Die **CDU-Fraktion** regt an, die Grundgebühr zu erhalten, um Familien zu entlasten.

Der Rat der Gemeinde beschließt, die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren, in die Ratssitzung vom 13.12.2017 zu vertagen.

Beschluss: **19 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

TOP 13.: Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009

Sitzungsvorlage-Nr.: 130/2017

Beschluss: **Einstimmig**

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn.

Satzung zur 4. Änderung der
Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn
vom 06.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, beschließt Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art 1:

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 beginnt mit „Information und“

Art. 2:

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 wird „ElektroG“ durch „Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)“ ersetzt.

Art. 3:

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird „Abfallwirtschaftsplänen“ durch „Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.

Art. 4:

In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird nach „zur Verwertung“ „aus privaten Haushaltungen“ eingefügt.

§ 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neugefasst:

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüs-

sig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Diese ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung der Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist. Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Art. 5:

§ 10 Abs. 6 wird gestrichen

Art. 6:

§ 11 Abs. 3 und Abs. 2 werden getauscht, Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

Art. 7:

In § 16 Abs. 4 wird folgender Satz 3 eingefügt: Die Höchstmenge für die Sperrmüllabfuhr beträgt 2 m³ pro Abfuhrtermin, max. jedoch 6 m³ im Jahr.

Art. 8:

§ 25 wird wie folgt formuliert: Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

TOP 14.: Vorstellung der Genehmigungsplanung Neubau und Umbau der St. Vitus Grundschule Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Herr Vahlmann, AL 60, stellt ausführlich die überarbeitete und mit dem Arbeitskreis Schule abgestimmte Entwurfsplanung vor. Auf dieser Grundlage soll die Baugenehmigung beim Kreis beantragt werden. Auf eine aufwendige Teilunterkellerung kann verzichtet werden, daher werden die erforderlichen Technikräume im Bereich der WC-Trakte untergebracht, wodurch sich die Baukörper um ca. 1 m in der Tiefe verbreitern. Nach dem Bodengutachten ist der vorhandene Baugrund nicht ausreichend tragfähig und ist bis zu einer Tiefe von 2,50 bis 3 m auszutauschen und lagenweise zu verdichten. Im Bereich des Altbaus ist dadurch eine Fundamentabfangung erforderlich. Nach der Kostenberechnung liegen die Gesamtkosten nach DIN 276 bei ca. 6,2 MIO EUR (ohne Containermiete).

Die **UWG-Fraktion** erkundigt sich, warum ein Bodenaustausch erforderlich sei.

Herr Vahlmann erläutert, dass im Bereich des Neubaus das alte Schlingebett verlief und dieser Bereich später aufgefüllt wurde. Es wurden Bodenproben genommen und ein Bodengutachten erstellt. Dadurch wurde festgestellt, dass ein Bodenaustausch erfolgen müsse.

BM Vedder hält das Bodengutachten für sinnvoll und es sei ratsam dies auch zu beachten.

Beschluss:

Einstimmig

Der Rat der Gemeinde stimmt der vorgestellten Planung zu und beauftragt die Verwaltung, auf Basis dieser Entwurfsplanung den Bauantrag zu stellen und die Ausführungsplanung durchzuführen.

**TOP 15.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Uferweg" im Ortsteil Südlohn
Aufstellungsbeschluss**

Sitzungsvorlage-Nr.: 141/2017

Beschluss: Einstimmig

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Uferweg“ im Ortsteil.
2. Der Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 22, Flurstück 6 und umfasst eine Fläche von ca. 0,12 ha.
3. Ziel dieser vereinfachten Änderung ist die Ermöglichung einer Hinterbebauung. Die Erschließung soll über das vordere Grundstück zu Kreisstraße 21 „Doornte“ erfolgen.
4. Neben der betroffenen Öffentlichkeit sind der Kreis Borken und der SVS-Versorgungsbetriebe als betroffene Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange zu beteiligen
5. Der Beschluss, die 1. Vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Uferweg“ aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen

**TOP 16.: 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Burloer Straße Ost" im Ortsteil Oeding
Aufstellungsbeschluss**

Sitzungsvorlage-Nr.: 143/2017

**Beschluss: 19 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

6. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im Ortsteil Oeding.
7. Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 5, Flurstücke 455, 490, 630 und 631. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,19 ha.
8. Ziel dieser vereinfachten Änderung ist die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche und die Anpassung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Höhenentwicklung und zur Dachneigung.
9. Neben der betroffenen Öffentlichkeit sind der Kreis Borken und der SVS-Versorgungsbetriebe als betroffene Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
10. Der Beschluss, die 6. Vereinfachte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Burloer Straße Ost“ im Ortsteil Oeding aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen

**TOP 17.: 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn
Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Südlohn
Aufstellungsbeschluss**

Sitzungsvorlage-Nr.: 140/2017

(RM Engbers erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.)

Die **Grüne-Fraktion** bittet darum, dass das Gutachten aus der letzten Sitzung nachgereicht werden soll (*ist der Niederschrift beigelegt*) und stellt den Antrag ein weiteres Gutachten von einem anderen Gutachterbüro erstellen zu lassen.

Ihrer Ansicht nach seien mehr Windkraftanlagen möglich, als dies im Gutachten ausgewiesen worden sei. Sie stellt den Antrag, ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben.

BM Vedder verweist auf die bisherige Beratungslage zu diesem Thema und auf die Rechtsauffassung des Kreises Borken hierzu, dass die Ausweisung weiterer Anlagen nicht möglich sei.

1. Der Gemeinderat beschließt ein neues Gutachten zur Windenergie bei einem neuem Gutachterbüro in Auftrag zu geben.

Beschluss: **2 Ja-Stimmen**
16 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss: **14 Ja-Stimmen**
2 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn.
2. Ziel dieser Änderung ist die Anpassung der Konzentrationszonen für die Windenergie an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Die im „STE“ des Regionalplans Münsterland ausgewiesenen und abgewogenen Windeignungsbereiche werden als Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplan übernommen.
3. Der Beschluss zur Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 18.: Antrag der SPD-Fraktion "Verkehrsampel Lidl"

Sitzungsvorlage-Nr.: 148/2017

BM Vedder erklärt, dass Verhandlungen mit den Eigentümern des Gebäudes stattfinden. Der ehemalige Lidl-Markt steht nur vorübergehend leer und soll zukünftig auch als Geschäftshaus genutzt werden. Aus seiner Sicht wäre es kein gutes politisches Signal, die Ampel abzuschalten und damit gleichsam den Standort „abzuschreiben“. Er rät davon ab, die Ampelanlage abzuschalten, da die Ampel auch von Kindern, die mit dem Bus von der Schule kommen, genutzt wird. Durch eine Abschaltung ist eine verkehrssichere Querung der L 572 nicht gewährleistet.

Die **SPD-Fraktion** möchte, dass die Ampel außer Betrieb gesetzt wird.

Die **FDP-Fraktion** findet es beschämend, dass das Thema so hochgekocht ist.

Die **CDU-Fraktion** schließt sich der **FDP-Fraktion** an und erstrebt eine schnelle Entscheidung darüber.

Die **Grüne-Fraktion** wünscht eine Gleichschaltung mit der anderen Ampelanlage, falls sie im Betrieb bleiben sollte.

Ein Beschluss wurde nicht gefasst. Der Verwaltung wurde kein Auftrag erteilt.

Beschluss: **-/-**

TOP 19.: Mitteilungen und Anfragen

19.1.: Bewirtschaftung Volksbank-Parkplatz

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

BM Vedder berichtet, dass auf Anregung der **SPD-Fraktion** an beiden Einmündungsbereichen zu dem Volksbank-Parkplatz die Verkehrszeichen „Parken“ mit den Zusatzschildern „Parken mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen 2 Stunden“ und „Mo-Fr 8-18h“ aufgestellt werden.

Beschluss: -/-

19.2.: Bundesimmissionsschutz

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

BM Vedder berichtet, dass mit Schreiben vom 04.09.2017 ein Antrag auf Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG bezüglich Um- Erweiterung- und Neubau von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auf dem Grundstück „Sickinghook 2“ eingegangen ist. Mit Antwort vom 13.11.2017 hat die Gemeinde das Einvernehmen gem. § 36 BauGB versagt, da dadurch öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Der Antragsteller kann durch eine geänderte, erweiterte Antragstellung sein Vorhaben noch realisieren.

Beschluss: -/-

19.3.: Jugendamtsumlage

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Herr Wilmers, AL 20, informiert aufgrund der Nachfrage von **RM Seidensticker-Beining** darüber, dass sich die Erstattung der Jugendamtsumlage für das Jahr 2016 auf 125.766,00 EUR beläuft. Sie wird Anfang 2018 vom Kreis überwiesen.

Beschluss: -/-

19.4.: Baumkronen Drosteallee

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Kahmen erkundigt sich, wann die Baumkronen in der Drosteallee zurückgeschnitten werden.

Herr Vahlmann, AL 60, teilt mit, dass dies in diesem Winter durchgeführt werden wird.

Beschluss: -/-

19.5.: Kindergartenplanung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Kahmen fragt nach dem aktuellen Sachstand der Kindergartenplanung.

BM Vedder berichtet, dass in Südlohn eine weitere Gruppe benötigt wird und Gespräche bereits stattfinden. Weitere Informationen erfolgen im nichtöffentlichen Teil unter TOP II.9.

Beschluss: -/-

19.6.: Projekt Bewegungspark Reithalle

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Osterholt fragt nach dem Sachstand des Projektes Bewegungspark in der Nähe der Reithalle und nach der Beleuchtung entlang der Kreisstraße.

Herr Vahlmann, AL 60, berichtet bezüglich der Bauleitplanung, dass ein Aufstellungsbeschluss vorhanden ist und ein artenschutzrechtliches Gutachten vorliegt. Vor Weihnachten soll eine Bürgerbeteiligung erfolgen. Im Frühjahr kann dann voraussichtlich ein Satzungsbeschluss durch den Rat erfolgen. Das Lichtband entlang der Kreisstraße soll nach einem Beschluss des Rates über Sponsoring realisiert werden.

Beschluss: -/-

19.7.: Termin Infoveranstaltung Amprion

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Icking erkundigt sich, ob es schon einen Termin für die Infoveranstaltung mit Amprion gibt.

BM Vedder teilt mit, dass die Terminabstimmung erfolgt.

Anmerkung der Verwaltung

Am 13.12.2017 um 17.00 Uhr findet eine Veranstaltung der Verwaltung in der Roncalli-Schule statt und am 23.01.2018 um 18.00 Uhr ein Bürgerinformationsmarkt der Firma Amprion in der Jakobihalle.

Beschluss: -/-

Christian Vedder
Bürgermeister

Silvia Heselhaus
Schriftführerin